Wirtschaftsrechts Blog der Fachzeitschriften AG, GmbHR, VersR, WM und ZIP von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch mit dem Titel: "Vor der Entscheidung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der Deutschen Fußball Liga (DFL) – Ende der Förderausnahmen für Bayer Leverkusen und VfL Wolfsburg?"

## Abrufbar unter:

https://www.otto-schmidt.de/blog/wirtschaftsrecht/vor-der-entscheidung-des-bundeskartellamtes-zur-50-1-regel-der-deutschen-fussball-liga-dfl-ende-der-forderausnahmen-fur-bayer-leverkusen-und-vfl-wolfsburg-GESRBLOG0001974.html

## **Abstract:**

- 1. Auch unter Berücksichtigung der aktuellen EuGH-Urteile in Sachen European Super League, International Skating Union und Royal Antwerp Football Club ist die 50+1-Grundregel der DFL legalisierungsfähig. Die Vereinsprägung des deutschen Fußballs stellt bei der Anwendung des Art. 101 Abs. 1 AEUV einen Rechtfertigungsgrund dar, sofern breite Bevölkerungskreise die Möglichkeit haben, durch eine Mitgliedschaft die Geschicke des Vereins auch in Bezug auf die ausgelagerte Profifußball-Kapitalgesellschaft mitzubestimmen.
- Die aktuellen F\u00förderausnahmen f\u00fcr Bayer Leverkusen und VfL Wolfsburg versto\u00dcen gegen Art. 101 AEUV und sind wegen fehlender Vereinspr\u00e4gung der Profifu\u00dcball-Kapitalgesellschaften nicht legalisierungsf\u00e4hig.
- 3. Mit der notwendigen Vereinsprägung nicht vereinbar sind auch Stimmbindungsverträge und sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen Mutter-Idealverein und Förderunternehmen, die dem Förderunternehmen Zustimmungsrechte bei Beschlussfassungen in der ausgegliederten Fußball-Kapitalgesellschaft einräumen. Der Hannover-96-Vertrag steht daher einer Vereinsprägung entgegen.
- 4. Die Vereinsprägung als Rechtfertigungsgrund ist auch dann nicht gewährleistet, wenn beim Mutterverein stimmberechtigte Mitglieder nur für den Klub oder das Förderunternehmen tätige und nützliche Personen werden können, während die meisten

Mitglieder nur Fördermitglieder ohne Stimmrecht sind. Die aktuelle Praxis bei RasenBallsport Leipzig (RB Leipzig) ist daher kartellrechtlich nicht legalisierungsfähig.